

**Mitteilung – zur Kenntnisnahme –**

**Vorgehen zur Evaluierung, Mittelabruf für Cybersicherheit, Hackathon (betr.: Auflage II. B. 31 zum Haushalt 2020/2021)**

Drucksache 18/2400 – Schluss- und Zwischenbericht –



Senatsverwaltung für Inneres und Sport  
V B 2 Kh - 0650-1/2020-4  
9(0)223 – 1550

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über

**Vorgehen zur Evaluierung, Mittelabruf für Cybersicherheit, Hackathon (betr.:  
Auflage II. B. 31 zum Haushalt 2020/2021)**

– Drs. 18/2400 – Schluss- und Zwischenbericht –

---

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner o.g. Sitzung am 12.12.2019 folgendes beschlossen (Auflage II. B. 31 zum Haushalt 2020/2021):

„Dem Abgeordnetenhaus ist zum 31. März 2020 ein Vorschlag zur Evaluierung des EGovG Bln u.a. zu folgenden Themen vorzulegen: Wie sollen die bisherigen Erfahrungen im Umgang mit dem EGovG Bln erhoben werden? Welche Behörden, Organisationen und Institutionen sollen in diese Erhebung einbezogen werden? Auf welche Weise werden die Erfahrungen beim Bund und anderen Ländern einbezogen? Welcher grobe Zeitplan ist vorgesehen?“

Dazu ist dem Abgeordnetenhaus zu berichten, welche Maßnahmen und welche Landesunternehmen Mittel aus Kapitel 2500 Titel 51165 bezüglich Ziffer 3. Cybersecurity und Datensicherheit für Unternehmen des Landes Berlins in Anspruch genommen haben.

Dem Abgeordnetenhaus ist im gleichen Berichtszeitraum zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des jährlichen Hackathon zu berichten.“

Hierzu wird berichtet:

## **1. Evaluierung EGovG Bln**

Zur Evaluierung des E-Government-Gesetzes Berlin (Absatz 1 des Beschlusses) wird berichtet:

Mit der Evaluation ist die Regelungswirkung auf Gesetzesziel und Gesetzeszweck zu überprüfen.

Als Methodik für die Messung der Regelungswirkung kann sich nur auf Erfahrungswerte gestützt werden. Erfahrungswerte lassen sich ausschließlich empirisch ermitteln. Dieses erfolgt bei Gesetzen durch Abfragen des zu bestimmenden Adressatenkreises mittels adressatengerechter Fragebögen mit bestimmten Schwerpunkten. Als Adressatenkreis werden die dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegenden Behörden einbezogen; als mögliche weitere Adressaten kommen Mischbehörden in Betracht. Außerdem wird der IKT-Lenkungsrat mit dem Thema befasst.

Hierzu wird sich einer externen wissenschaftlichen Beratung mit nachgewiesenen Erfahrungen im Bereich der Evaluation von Gesetzen bedient. Mit der Beauftragung der externen Expertise sollen neben den Erfahrungen des Landes Berlins auch Erfahrungen zu ähnlicher Rechtsmaterie (Bundesrecht zum E-Government, auch anderer Bundesländer sowie EU-Recht), die vom Gesetz nicht ausdrücklich verlangt werden, in eine Beurteilung einfließen, die zudem wissenschaftlichen Qualitätsanforderungen genügen sollen. Die Berücksichtigung ähnlicher Rechtsmaterie bei der Evaluation ist vor allem deshalb erforderlich, weil durch Rechtsakte der EU, wie z.B. die Verordnung (EU) 2016/679, auch Datenschutz-Grundverordnung, oder die Verordnung (EU) 2018/1724 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 im nationalen Recht zu beachten sind und Auswirkungen auf alle Digitalisierungsvorhaben in Berlin haben. Aber auch das zwischenzeitlich in Kraft getretene Onlinezugangsgesetz (OZG) des Bundes von 2017 hat Wechselwirkungen zu den Regelungsinhalten des EGovG Bln. Die Einbeziehung dieser Themen in erforderlicher Aktualität kann durch eine externe wissenschaftliche Beauftragung sichergestellt werden.

Zur Evaluierung gemäß § 26 EGovG Bln ist folgender grober Zeitplan vorgesehen:

Beauftragungsverfahren externe wissenschaftliche Beratung:	Anfang April 2020
Durchführung durch einen mit der Evaluierung erfahrenen Dritten:	April-Juni 2020
Erste Senatsbefassung:	Juli 2020
RdB-Befassung:	Juli-August 2020
Zweite Senatsbefassung:	September 2020
Vorlage im Abgeordnetenhaus;	Oktober 2020

## **2. Inanspruchnahme Kapitel 2500 Titel 51165 (Teilansatz 3 „Cybersecurity und Datensicherheit“)**

Es sind aus dem Titel 51165 bisher Mittel in Höhe von 51.418,50 € für die BSI-Zertifizierung des ITDZ Berlin abgeflossen. Die BSI-Zertifizierung des ITDZ ist kein Bestandteil der Maßnahmen zur Verbesserung der Cybersecurity und Datensicherheit und ist damit nicht dem Teilansatz 3 zu zurechnen.

Zur Verwendung der Mittel zu Teilansatz 3 „Cybersecurity und Datensicherheit“ wurde mit der Abstimmung mit den für Unternehmen des Landes Berlin zuständigen Verwaltungen im Geltungsbereich des E-Government-Gesetzes begonnen. Es sind diesbezüglich noch keine Mittel abgeflossen. Sobald feststeht, welche Maßnahmen

und welche Landesunternehmen Mittel in Anspruch nehmen, wird dem Hauptausschuss berichtet. Eine Vorlage ist nach der Sommerpause vorgesehen.

### **3. Jährlicher Hackathon**

Zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des jährlichen Hackathon gemäß Beschluss 18/0721 "**Digital additional – Hackathon für Berlin Innovation** Der Senat wird aufgefordert, einen Hackathon für digitale Bürgerservices und Verwaltungsdienstleistungen im Land Berlin durchzuführen." wird berichtet:

Die Bedeutung des Begriffs „Hackathon“ ist nicht fest definiert, bezieht sich bei seinem gewöhnlichen Gebrauch auf die Eingabetätigkeit an der Tastatur bei Programmerstellung und grenzt sich so von dem Hacken im Sinne eines Handelns gegen die vorgegebene Nutzung der IKT ab.

Ziel eines Hackathons ist es, innerhalb der Dauer dieser Veranstaltung gemeinsam nützliche, kreative oder unterhaltsame Softwareprodukte herzustellen oder, allgemeiner Lösungen für gegebene Probleme zu finden.

Mit dem Ziel der Steigerung der IKT-Sicherheit wird gegenwärtig geprüft, wie es möglich wird, mit Bezug auf die Informationssicherheit von Online-Verwaltungsdiensten einen Hackathon in 2020 zu unterstützen.

Berlin, den 26.03.2020

Andreas Geisel  
Senator für Inneres und Sport